

Zu II-1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Verteiler: A 15 B 15 F 2	1984 03 09	VB-620 DAZ/Pornographiegesezt
--------------------------------	------------	----------------------------------

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-620/59-III/3/83

Mitwirkung der Zollämter bei der  
Vollziehung des Pornographie-  
gesetzes (DAZ/Pornographiegesezt).

Anlage: 1

Sachbearbeiter:

MR Mag. Haslinger

Telefon:

52 35 11/215 DW

Zu 611/AB

1984 -05- 25

zu 607/13

An alle

Finanzlandesdirektionen

In der Anlage wird der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz neu gefaßte Erlaß betreffend die Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung des Pornographiegesezt (DAZ/Pornographiegesezt) mit der Einladung übermittelt, die Dienstanweisung allen nachgeordneten Dienststellen ehestens zur Kenntnis zu bringen.

Nach den in der Dienstanweisung enthaltenen Anordnungen ist ab sofort vorzugehen.

Der im Gegenstand ergangene Erlaß vom 11. Juli 1966, Zl. 259.120-12/66, samt Nachträgen, ist gegenstandslos.

Die Dienstanweisung wird im AÖFV verlautbart.

1984 03 09

Für den Bundesminister:

Mag. Haslinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Handwritten Signature]*

Bundesministerium für Finanzen  
Beilage zur Zahl VB-620/59-III/3/83

Mitwirkung der Zollämter bei der  
Vollziehung des Pornographieggesetzes  
(DAZ/Pornographieggesetz)

0. Rechtsgrundlage und Gegenstand

0.1. Nach § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Pornographieggesetz), BGBl. Nr. 97/1950, macht sich eines Verbrechens schuldig, wer in gewinnsüchtiger Absicht unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände einführt, befördert oder ausführt. Bei der Vollziehung des Pornographieggesetzes ist auch auf das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, Bedacht zu nehmen.

0.1.1. Alle Medien sind gleichwertig zu behandeln, also gedruckte Pornographie einschließlich Textstellen, genauso, wie Filme, Videokassetten und Tonbänder.

1. Art der Verkehrsbeschränkung

1.1. Die genannten Gegenstände unterliegen einem absoluten Einfuhr-, Ausfuhr- und Beförderungs- (also auch Durchfuhr-)verbot.

1.2. Es fällt nicht in die Zuständigkeit der Zollämter, über die Zulässigkeit der Einfuhr, Ausfuhr oder Beförderung abzusprechen.

2. Ausnahmen

2.1. Ausnahmen von diesem Einfuhr-, Ausfuhr- und Beförderungsverbot bestehen keine.

- 2 -

2.1.1. Es wird aber darauf hingewiesen, daß nur der gewerbliche Verkehr mit diesen Gegenständen dem Verbot unterliegt ("in gewinnsüchtiger Absicht") nicht aber auch die Verwendung zum eigenen Gebrauch (z. B. im Reiseverkehr).

### 3. Verfahren

3.1. Ergibt sich bei der zollamtlichen Abfertigung (Prüfung der Begleitpapiere, Beschau) der Verdacht das Waren dem Verbot unterliegen könnten, so ist vorläufig über den Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Bei Abfertigungen im Hausbeschauweg sind die Waren - wenn die Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde nicht sogleich möglich ist - zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht unter Erlassung eines Verfügungsverbotes zu beschlagnahmen.

3.1.1. Nach der Rechtsansicht des OGH liegt ein Tatbestand nach dem Pornographiegesetz nur vor, wenn von "harter Pornographie" (z. B. Kinderporno, Sodomie, masochistische, sadistische oder gleichgeschlechtliche Handlungen, ekelerregende Pornographie) gesprochen werden kann. Die sich aus der Judikatur ergebenden, ständig ändernden Kriterien für Verdachtsmomente sind durch Kontaktnahme mit der Sicherheitsbehörde zu gewinnen.

3.2. Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz zu verständigen und diese zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur Prüfung der Gegenstände und zur weiteren Veranlassung zum Abfertigungsort zu entsenden.

- 3 -

- 3.3. Die Abfertigung darf erst vorgenommen werden, wenn entweder eine schriftliche Äußerung der Sicherheitsbehörde darüber vorliegt, daß die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen oder innerhalb von fünf Werktagen keine (allenfalls fernmündliche) Verständigung von Seiten der Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gericht über einen Beschlagnahmebeschluß vorliegt.
- 3.3.1 Im Falle einer Beschlagnahme der Gegenstände ist nach § 46 Abs. 3 ZollG vorzugehen.
- 3.4. Bei vorgeschobenen Zollämtern ist eine Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde nicht möglich; die Zollämter haben daher nach § 52 Abs. 8 ZollG vorzugehen. Im Anweisungspapier ist zu vermerken: "Anweisung zwecks Prüfung durch Sicherheitsbehörde (BGBl. Nr. 97/1950)".
- 3.5. Die Zollämter oder Zollorgane sind zur Sicherung anderer behördlicher Maßnahmen nicht befugt wegen eines Verstoßes gegen das Verkehrsverbot solche Gegenstände zu beschlagnahmen.